

Allgemeine Mietbedingungen der HippHopp Kinderwelt, Ivo Weingärtner, Januar 2006

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen gemäß den nach folgenden allgemeinen Mietbedingungen:

1. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend.

1.2

Der Kunde ist an sein Vertragsangebot vier Wochen gebunden. Der Vertrag kommt durch eine schriftliche Annahmeerklärung (Ivo Weingärtner = Auftragnehmer) zustande.

2. Preise

2.1

Die Preise sind sofort ohne Abzug zahlbar, falls nicht anders vertraglich vereinbart. Vereinbarte Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe als Bruttopreise inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2

Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab Zugang der ersten Mahnung Verzugs-zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz in Rechnung zu stellen. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schaden vorbehalten.

2.3

Für jede erforderliche Folgemahnung werden dem Kunden 8,00 EURO in Rechnung gestellt.

2.4

Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte aus Ziff. 2.2 schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, verbunden mit der Erklärung, dass nach Ablauf der Frist die Erfüllung des Vertrages abgelehnt wird. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Entschädigung gemäß Ziff. 7 zu verlangen. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit erhalten, den Eintritt eines geringeren Schaden nachzuweisen. Dem Auftragnehmer bleibt die Möglichkeit vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen.

3. Abnahme- / Annahmeverzug

Die Gegenstände / Leistungen werden wie vertraglich vereinbart angeboten. Bei Abholungsaufträgen bietet der Auftragnehmer die Gegenstände in seinen Räumen an. Bei Übernahme der Gegenstände hat der Kunde diese auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Nimmt der Kunde Gegenstände / Leistungen nicht ab, obwohl sie ihm vertragsgemäß angeboten wurden, kann der Auftragnehmer auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder bei endgültiger Annahmeverweigerung eine Entschädigung gemäß Ziff. 7 verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Mitwirkungspflicht / Obliegenheiten

Bei Sturm- und Unwettergefahr (ab Windstärke 6) hat der Mieter oder einer seiner Erfüllungsgehilfen zur Verfügung gestellt Gegenstände sofort abzubauen und ordnungsgemäß zu sichern. **Bitte beachten Sie die Windtabelle auf der zweiten Seite!**

4.2

Zur Verfügung gestellt Gegenstände sind entsprechend den jeweiligen Witterungsverhältnissen zu sichern.

4.3

Bei Vermietung von Kinderattraktionen etc. übernimmt der Kunde die allgemeine Verkehrssicherungspflicht und hat für eine ständige Beaufsichtigung zu sorgen, es sei denn, der Auftragnehmer übernimmt durch gesonderte Vereinbarung die Beaufsichtigung während der Veranstaltungszeit.

4.4

Der Mieter hat den Mietgegenstand so lange zu bewachen und in Obhut zu behalten, bis die körperliche Übernahme des Mietgegenstandes an den Auftragnehmer oder einen seiner Beauftragten erfolgt ist.

5. Lieferung / Lieferverzug

Liefertermine sind angemessen zu verlängern, wenn der Auftragnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Lieferung gehindert ist. Nicht zu vertreten sind insbesondere

unvorhersehbare Witterungseinflüsse (Sturm, Regen etc.), nicht vorhersehbare bzw. unvermeidbare Streiks etc. Im Falle der Vereinbarung eines Fixtermins ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, gänzlich unmöglich wird. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden in diesen Fällen nicht zu.

6. Leistungsänderung

Der Auftragnehmer behält sich vor, Änderungen der in Auftrag gegebenen Leistungen vorzunehmen, wenn die Interessen des Kunden nicht wesentlich und für diesen vertraglich versprochenen Leistung hierdurch nicht beeinträchtigt und die Änderung für die vertraglich fixierten daher zumutbar sind.

7. Rücktritt durch den Kunden

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, ohne dass der Auftragnehmer hierfür einen Anlass gegeben hat, oder kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Stornokosten zu verlangen. Diese betragen:

- bis vier Wochen vor vereinbarter Lieferzeit 20 % des Auftragspreises,
- zwischen vier Wochen und zwei Wochen vor vereinbarter Lieferzeit 40 % des Auftragspreises,
- ab zwei Wochen vor vereinbartem Liefertermin 70 % des Auftragspreises.

8. Gewährleistung

8.1

Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass die vertraglichen Leistungen erbracht werden und die zugesicherten Eigenschaften besitzen.

8.2

Treten Mängel auf, hat der Kunde dem Auftragnehmer die Möglichkeit einzuräumen, nachzubessern.

8.3

Schlägt eine Nachbesserung fehl, kann der Kunde die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen.

8.4

Offensichtliche Fehler hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, erlischt insofern sein Gewährleistungsrecht.

8.5

Ist der Kunde Vollkaufmann, hat er gelieferte Gegenstände unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich anzuzeigen. § 377, 378 HGB gelten entsprechen.

9.0 Haftung

9.1

Haftung der Auftragnehmers: Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der vertraglichen Zusicherungen für vorsätzliche und grob fahrlässiges Verhalten. Für leicht fahrlässiges Verhalten ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Verstoß gegen vertragswesentliche Pflichten vor. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer begrenzt auf die typisch, vorhersehbaren Folgeschäden. Ist der Kunde Vollkaufmann, ist die Haftung auf die Deckung durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist insoweit ausgeschlossen.

9.2

Der Kunde ist verpflichtet, eventuell eintretende Schäden möglichst gering zu halten und alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen. Der Kunde hat für sämtliche Schäden an den zur Verfügung gestellten Gegenständen des Auftragnehmers zu haften, es sei denn, er kann glaubhaft darlegen, dass die Schäden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht abzuwenden werden konnte.

Eine Haftung für Schäden, die evtl. durch das Einbringen von Erdnägeln bzw. Dübeln in den Untergrund entstehen, übernimmt der Vermieter auch gegen über Dritten nicht.

Für in Verlust geratene Gegenstände haftet der Kunde in Höhe der Reparaturkosten, höchsten jedoch in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Für Schäden, die ausschließlich auf einen Verstoß des Kunden gegen seine Pflicht gemäß Ziff. 4 beruhen hat der Auftragnehmer nicht einzustehen. Im Übrigen gilt § 254 BGB. Von Ansprüchen Dritten wegen Schäden, die auf der Verletzung von Mitwirkungspflichten gem. Ziff. 4 beruhen, hat der Kunde den Auftragnehmer intern freizustellen.

9.3

Der Mieter haftet während der Mietzeit und bei Mietzeitüberschreitung für Verluste (Abhandenkommen) der Mietgegenstände sowie für alle Beschädigungen, die durch vertragswidrigen und sonstige unsachgemäßen Gebrauch entstehen. Er haftet hierbei für seine Angestellten und Beauftragte sowie sonstige Dritte.

9.4

Der Mieter ist grundsätzlich verpflichtet, das Mietgut auf die Dauer der Veranstaltung bzw. des Vertragsverhältnisses gegen Diebstahl zum Wiederbeschaffungspreis zu versichern.

11. Gerichtsstand

Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand Viersen.

Niederkrüchten, Januar 2007

Windtabelle

Bezeichnung	Beaufort-Stärke	Knoten	km/h	m/sec	Charakteristika
Windstille	0	unter 1	unter 1	0 bis 0,2	Rauch steigt gerade empor
leiser Zug	1	1 bis 3	1 bis 5	0,3 bis 1,5	Zug des Rauchs erkennbar
leichte Brise	2	4 bis 6	6 bis 11	1,6 bis 3,3	Wind ist im Gesicht fühlbar
schwache Brise	3	7 bis 10	12 bis 19	3,4 bis 5,4	Zweige bewegen sich
mäßige Brise	4	11 bis 15	20 bis 28	5,5 bis 8,9	Staub hebt sich
frische Brise	5	16 bis 21	29 bis 38	9 bis 11	kleine Bäume schwanken
starker Wind	6	22 bis 27	39 bis 49	12 bis 14	Pfeifton an Drahtleitungen
steifer Wind	7	28 bis 33	50 bis 61	15 bis 17	Hemmung beim Gehen
stürmischer Wind	8	34 bis 40	62 bis 74	18 bis 21	Gehen wird erheblich erschwert
Sturm	9	41 bis 47	75 bis 88	22 bis 24	Schäden an Häusern
Schwerer Sturm	10	48 bis 55	89 bis 102	25 bis 28	Bäume werden entwurzelt
orkanartiger Sturm	11	56 bis 63	103 bis 117	29 bis 33	schwere Sturmschäden
Orkan	12	über 63	über 117	über 33	katastrophale Schäden

Ab Windstärke 6 ist der Betrieb der Mietobjekte einzustellen! Sie sind umgehend abzubauen und zu sichern!

 **Betrieb von Inflatables möglich**

 **Betrieb von Inflatables nicht mehr möglich**